

### **Allgemeine Begründung zur 3. Eindämmungsverordnung der Stadt Dessau-Roßlau:**

Nach § 16 der 14. SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung hat die Landesregierung die ihr obliegende Ermächtigung, Rechtsverordnungen zu erlassen, gem. Art. 80 Abs. 1 Satz 4 Grundgesetz i.V.m. § 32 Infektionsschutzgesetz auf die kreisfreien Städte übertragen. Dadurch wird die Stadt Dessau-Roßlau ermächtigt, abstrakt – generelle Regelungen durch Rechtsverordnung zu treffen, um auf das jeweilige regionale Infektionsgeschehen reagieren und die Schutzmaßnahmen entsprechend anpassen zu können.

Nach § 16 Abs. 3 der 14. SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung kann die Stadt, wenn die Zahl der Neuinfektionen je 100.000 Einwohner innerhalb von 7 Tagen einen Wert von 35 an mindestens drei auf einander folgenden Tagen erreicht, weitere Schutzmaßnahmen ergreifen, die eine effektive Eindämmung des Infektionsgeschehens erwarten lassen. Die 7-Tage-Inzidenz in der Stadt Dessau-Roßlau liegt nunmehr seit mindestens 21.10.2021 über 35 je 100.000 Einwohner. Unter Abwägung verschiedener Kriterien, insbesondere der 7-Tage-Inzidenz, der Auslastung der ITS-Betten mit Covid-19-Patienten und der allgemeinen Bettenbelegung im Städtischen Klinikum, der Anzahl der Sterbefälle von Covid-19-Patienten machen es erforderlich, bedarfsorientierte Maßnahmen zu ergreifen.

So ist es ab einer Bettenbelegung von 16 Covid-19-Patienten erforderlich die Infrastruktur des Klinikums komplett umzustrukturieren.

Einzelne Stationen werden geschlossen, um weitere Covid-19-Patienten aufnehmen zu können.

Die vorhandene Datenlage zeigt eine deutlich ansteigende Anzahl an Patienten und damit eine steigende Belastung des Klinikums.

Die Impfquote liegt in der Stadt Dessau-Roßlau unter 80 %.

Die Wiedereinführung der Testpflicht in den unter § 3 aufgeführten Bereichen ist geeignet, erforderlich und angemessen, um die Ausbreitung des Coronavirus zu beobachten und gegebenenfalls einzudämmen. Durch den vorherrschenden Übertragungsweg (Tröpfcheninfektionen), z. B. durch Husten, Niesen und teils mild erkrankten oder auch asymptomatischen infizierten Personen kann es zu Übertragungen von Mensch zu Mensch kommen. In Fällen von Zusammenkünften und Ansammlungen von Menschen ist daher von einer Gefahr für die weitere Verbreitung der Covid-19-Pandemie auszugehen.


Aufgrund aktueller Entwicklungen und Erkenntnisse, ist die Wiedereinführung der Testpflicht das mildeste Mittel um die Ausbreitung des Virus zu erkennen und die zu erwartenden schweren Erkrankungsfälle mit dem SARS-CoV-2 Virus über einen längeren Zeitraum verteilt und Versorgungsengpässe in den Krankenhäusern zu vermeiden. Aufgrund der sehr schnell ansteigenden 7-Tage-Inzidenz ist es erforderlich dieses sich andeutende starke Infektionsgeschehen und seine Dynamik an Neuinfektionen einzugrenzen.

Die Maßnahme ist zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems erforderlich. Nur so können Leben und Gesundheit der Einwohner von Dessau-Roßlau besser geschützt werden. Die Wiedereinführung der Testpflicht in den unter § 3 aufgeführten Bereichen ist ein effektives aber auch weniger eingriffsintensives Mittel, um das Infektionsgeschehen zu beherrschen. Diese Maßnahme dient dem Schutz der Gesundheit der Allgemeinheit und der Aufrechterhaltung der zentralen Infrastruktur der Stadt Dessau-Roßlau.

Nach § 28a Abs. 5 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes ist eine Rechtsverordnung zeitlich zu befristen. Da sich die Regelungen in dieser Verordnung auf die 14. SARS-CoV-Eindämmungsverordnung beziehen, ist die zeitliche Befristung der kommunalen Rechtsverordnung an der Geltungsdauer der Landesverordnung auszurichten.

Vorstehende Veröffentlichung wird hiermit bekanntgemacht.

Dessau-Roßlau, 04.11.2021

  
Dr. Robert Reck  
Oberbürgermeister

